



## Landgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes!

### Urteil

9 O 2865/16

Verkündet am 19.02.2018

Bastian, Justizangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Stadtwerke Delmenhorst GmbH vertr. d. d. GF, Fischstraße 32-34, 27749 Delmenhorst  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

1. G 27749 Delmenhorst
2. G 27749 Delmenhorst

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Näge und Partner, Waller Heerstr. 99, 28219 Bremen  
Geschäftszeichen: (

hat das Landgericht Oldenburg – 9. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Müller, den Richter am Landgericht Riethmüller und die Richterin am Landgericht Brauer auf die mündliche Verhandlung vom 22.01.2018 für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Klägerin.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.**

## Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von den Beklagten, die sie im Rahmen der Grundversorgung an der Abnahmestelle \_\_\_\_\_ in Delmenhorst mit Erdgas beliefert (Vertragsnummer \_\_\_\_\_, Kundennummer \_\_\_\_\_), die Bezahlung von Rückständen aus ihren Rechnungen vom 18.2.2009 bis 13.9.2015.

Die Klägerin behauptet, die Jahresrechnungen 2009, die Zwischenrechnung 2009, die Jahresrechnungen 2010-2015 seien nicht vollständig bezahlt worden, insoweit ergebe sich der eingeklagte Rückstand zur Höhe von 5.730,97 €. Soweit die Beklagten ihre Jahresrechnung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang bezahlt hätten, seien sie gemahnt worden, sodass sie sich spätestens einen Monat nach dem jeweiligen Rechnungsdatum in Verzug befunden hätten. Der Netto- Arbeitspreis (Ct/kWh) für Erdgas habe sich ab 2006 insgesamt 14 Mal geändert und zwar wie folgt:

1. 1. 2006	4,52
1.10.2006	5,02
1.1.2007	4,87
1. 4. 2007	4,47
1.10.2007	4,67
1.1.2008	4,86
1.4.2008	5,06
1.10.2008	5,76
1.1.2009	5,46
1.4.2009	4,46
1.10.2009	4,06
1.2.2010	4,26
1.10.2010	3,95
1.4.2011	4,25
1.8.2011	4,90

Sie habe bei der Erhöhung zum 1.10.2006 auf 5,02 Ct/kWh nicht einmal ihre volle Kostensteigerung an die Kunden weitergegeben. Zur Begründung verweise sie auf Ziffer 21 des Ergänzungsgutachtens vom 22.8.2012 im Verfahren vor dem Landgericht Oldenburg zu Aktenzeichen 9 S 574/06. Der Rohertrag aus dem Verhältnis Umsatzerlöse zu Materialaufwand habe sich gegenüber den Jahren 2004 und 2005 in 2006 erheblich verschlechtert gehabt.

Ihre Forderungen seien auch nicht verjährt. Am 29.09.2010 hätten die Parteien vor dem AG Delmenhorst zu Az.: 41 C 1233 (IV) einen Teilvergleich geschlossen, der einen Verjährungsverzicht der Beklagten zu allen Gaspreiserhöhungen bis zum Abschluss des Verfahrens 9 S 574/06 beinhalte. Dieses sei mit Zustellung des BGH-Beschlusses vom 26.04.2016 am 12.05.2016 abgeschlossen gewesen.

Die Preisänderungen seien von ihr ordnungsgemäß amtlich bekannt gemacht worden. Kundenmitteilungen seien für die Gaspreisänderungen am 1.10.2006 und 1.1.2007 nicht geboten gewesen, (Übergangsregelung § 23 GasGVV 2006 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 EnWG 2005). Ohnehin hätten die Beklagten mit Widerspruchsschreiben vom 11.12.2009 (Anlage B1) den am 31.12.2006 geltenden Preis, also 5,02 Ct/kWh akzeptiert.

In der ersten streitbefangenen Rechnung vom 18.2.2009 seien Gaspreiserhöhungen zum 1.4.2008 auf 5,06 Ct/kWh, zum 1.10.2008 auf 5,76 Ct/kWh und zum 1.1.2009 auf 5,46 Ct/kWh enthalten gewesen. Der Gaspreiserhöhung zum 1.4.2008 sei seitens der Beklagten nicht widersprochen worden. Dieser Nettoarbeitspreis sei daher nach der BGH-Rechtsprechung zum vereinbarten Preis geworden. Der Gaspreiserhöhung zum 1.10.2008 hätten die Beklagten am 29.9.2008 widersprochen und wie in der Anlage B1 den zum 31.12.2006

geltenden Arbeitspreis akzeptiert. Der Widerspruch vom 11.12.2009 (Anlage B1) beziehe sich auf die Gaspreiserhöhung zum 1.2.2010, welche am 19.12.2009 veröffentlicht worden sei; im übrigen habe es in 2009 ansonsten nur Preissenkungen gegeben. Ab der Preissenkung zum 1.4.2007 habe sie in einer Auflage von 39.602 Exemplaren durch Postwurfsendungen Kundenmitteilungen verteilen lassen. Weitergehende Anforderungen nach der Richtlinie 55/2003/EG seien nicht berücksichtigt worden, da hierzu nach ständiger Rechtsprechung keine Veranlassung bestanden habe.

Entgegen der Ansicht der Beklagtenseite sei die Stadt Delmenhorst zwar unstreitig über ihren Eigenbetrieb VV die Alleingesellschafterin der Klägerin, daraus ergebe sich für sie jedoch keineswegs die Verpflichtung die EU-Richtlinie direkt zu beachten, zumal sie nach nationalem Recht zwingend an die GasGVV gebunden gewesen sei.

Demgemäß sei in ständiger Rechtsprechung des BGH, des Landgerichts Oldenburg, des Amtsgerichts Delmenhorst entschieden worden, dass ihre Gaspreiserhöhungen zum 1.10.2004, 10.10.2005 und 1.1.2006 zu billigen seien. Würde diese Rechtsprechung aufgegeben, würde dies sie gegenüber jedem anderen Grundversorger mit anderer Gesellschaftsstruktur benachteiligen, was nicht mit Art. 3 GG vereinbar wäre. Ein so verstandenes Transparenzgebot würde die Anbietervielfalt kleinerer und größerer Grundversorger beseitigen und zu einer volkswirtschaftlich unerwünschten Konzentration führen. Zudem würde dies zu einer gravierenden Ungleichbehandlung der Tarifikunden führen.

In der bisherigen Rechtsprechung sei akzeptiert worden, dass ein Zerschneiden von späteren Preiserhöhungen mit früheren Kostenerhöhung und umgekehrt über einen größeren Zeitraum als ein Kalenderjahr zulässig sei. Demgemäß habe ihre Mitarbeiterin die Kostenentwicklung auf monatliche Zahlen umgerechnet, woraus sich ein Vorteil der Tarifikunden von 2006-2011 in Höhe von 0,075 Ct/ kWh ergebe. Die grafischen Darstellungen (Blatt 106 ff. d. A.) zeige die Entwicklung des den Tarifikunden in Rechnung gestellten Arbeitspreises in Relation zu den Bezugskosten und den beiden großen Kostenblöcken Netznutzungsentgelt und Personal. Kostensenkungen in anderen die Tarifikunden betreffenden Bereichen habe es nicht gegeben. Danach habe sich die Marge für 2006 durch Bezugskostensteigerungen zum 1.4.2006, die nicht zeitgleich weitergegeben werden konnten verschlechtert. In 2007 hätte die Gaspreisänderung exakt den Kostenentwicklungen entsprochen. In 2008 habe sie ihre eigene Bezugskostensteigerung ab 1.7.2008 erst zum 1.10.2008 weitergegeben. In 2009 habe sie die Bezugskosten senkung per 1.7.2009 erst zum 1.10.2009 weitergegeben, was aber die Tarifikunden im Hochsommer gering belastet habe und andererseits die zeitweise Unterdeckung in 2008 kompensiert habe. In 2010 seien die Kostensteigerungen per 1.7.2010 nicht sofort an die Kunden weitergegeben worden, was aber bei der Preissenkung zum 1.10.2010 ausgeglichen worden sei. In 2011 sei die Gaspreiserhöhung per 1.4.2011 geringer als die eigene Kostenentwicklung ausgefallen. Die Kostensteigerung per 1.7.2011 sei am 1.8.2011 an die Tarifikunden weitergegeben worden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 5.730,97 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz

auf 1.779,95 € seit dem 18.3.2009,  
auf 198,69 € seit dem 20.11.2009,  
auf 669,75 € seit dem 22.10.2010,  
auf 679,19 € seit dem 13.10.2011,  
auf 824,06 € seit dem 24.10.2012,  
auf 888,89 € seit dem 18.10.2013,  
auf 45,33 € seit dem 13.1.2015 und  
auf 645,11 € seit dem 29.10.2015 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

1. die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

2. diesen Rechtsstreit dem Gerichtshof der Europäischen Union zum Zwecke einer Vorabentscheidung gemäß § 267 AEUV vorzulegen mit den zu entscheidenden Fragen,

a. Ob die in den jüngsten Urteilen und Beschlüssen des BGH gefundene Lösung einer „Ausfüllung einer Plan Drittwirkung Regelungslücke - ergänzende Vertragsauslegung“ eine „nationale Regelung“ darstellt, die vom EuGH in der Entscheidung vom 23. 11. 2014 - C 359/11 - bereits als Europa rechtswidrig bezeichnet wurde, weil sie den Vorschriften der Richtlinie 55/2003/EG gegenstehen, in dem sie (die ergänzende Vertragsauslegung) den Inhalt von unter die allgemeine Versorgungspflicht fallenden Verbrauchaufträgen über Strom- und Gaslieferungen bestimmt und die Möglichkeit vorsieht, den Tarif dieser Lieferungen zu ändern, aber nicht gewährleistet, dass die Verbraucher rechtzeitig vor Inkrafttreten dieser Änderung über deren Anlass, Voraussetzungen und Umfang informiert werden,

b. Die Erfüllung der Informationspflicht aus der Richtlinie 2003/55/EG (EG-Gasrichtlinie) „Wirksamkeitsvoraussetzung“ für jede Tarifänderung eines in Staatsbesitz befindlichen Energieversorgungsunternehmens im Rahmen der Grundversorgung von Haushaltskunden mit Erdgas ist.

Die Beklagten sind der Ansicht, nur den zum 31.12.2006 geltenden Arbeits- und Grundpreis zu schulden, jedoch keine der folgenden Erhöhungen, da sie den Preiserhöhungen der Klägerin rückwirkend zum 31.12.2006 widersprochen hätten. Für die Erdgaslieferungen, die die Klägerin in den Jahren bis zum 31.12.2006 abgerechnet habe, hätten sie sich auf Verjährung berufen. Mit dem vor dem Amtsgericht Delmenhorst am 29.9.2010 geschlossenen Teilvergleich hätten sie bis sechs Monate nach rechtskräftigen Abschluss des Delmenhorster Musterverfahrens auf die Einrede der Verjährung verzichtet, soweit Gaspreiserhöhungen streitgegenständlich gewesen seien und Verjährung nicht schon eingetreten war. Am 29.9.2010 seien die Jahresrechnungen bis zum 31.12.2006 bereits verjährt gewesen.

Sie meinen, das Verfahren sei auszusetzen und dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Die Klägerin, als eines in Staatsbesitz befindlichen Energieversorgungsunternehmens, müsse als Wirksamkeitsvoraussetzung für jede Tarifänderung ihren Informationspflichten nach der EG- Gasrichtlinie nachkommen. Dies habe die Klägerin nicht getan. Sie habe ihre Preisänderungen lediglich in Delmenhorst

Tageszeitungen im Rahmen einer amtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Dabei sei jedoch weder Anlass noch Grund der Änderung genannt worden, es hätten zudem Hinweise für den Kunden gefehlt, dass und wie er sich vom Vertrag lösen und damit verhindern könne, dass die Preisänderungen ihm gegenüber wirksam werden. Die Rechtsprechung des BGH zur ergänzenden Vertragsauslegung sei EU-rechtswidrig.

Soweit bereits aus Vorverfahren ein Gutachten vorliege, habe es sich nicht mit der maßgeblichen Frage beschäftigt, warum ausgerechnet seit Beginn der Preiserhöhungsspirale im Jahre 2004 die Unternehmensgewinne der Klägerin bis hin zum Vierfachen in die Höhe geschwungen seien. Die Klägerin habe als Grundversorger zu ihren Preisänderungen vorzutragen, welche Kosten sich konkret verändert hätten und wann die Kostensteigerung sich in welcher Höhe auf den Arbeitspreis für die Gaslieferung zu welchem Zeitpunkt konkret ausgewirkt habe. Zu berücksichtigen seien auch Rückflüsse, Kickbacks, Berechtigung der Vorlieferanten zu Preiserhöhungen sowie die gesamte eigene Kostensituation. Letztlich würden nur betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten zu Preiserhöhungen berechtigen. Die Grundpreiserhöhung der Klägerin im Zeitraum vom 1.10.2008 bis 30.9.2010 um 60 €/Jahr zuzüglich Mehrwertsteuer habe die Klägerin bislang nicht erklärt. Diese Erhöhung könne auch nicht mit Steigerungen der Bezugskosten begründet werden, da diese nur für den Arbeitspreis relevant seien.

Sie hätten jeder Erhöhung widersprochen, sodass hinsichtlich jeder Erhöhung zu prüfen sei, ob überhaupt ein Preisänderungsrecht bestanden habe. Insoweit sei seitens der Klägerin darzulegen, dass unvermeidbare gestiegene Bezugskosten bestanden hätten, die auch nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen werden konnten. § 5 GasGVV 2014 (gültig ab Oktober 2014) könnte dem Grundversorger ein Preisänderungsrecht einräumen, auf das dann allerdings § 315 BGB unmittelbar anwendbar wäre, so dass der einseitig geänderte Preis nicht zum vereinbarten Vertragspreis werde, sondern diese einseitige Änderung der Billigkeitskontrolle unterliege.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist unbegründet.

### **1. Keine Vorlage zum EuGH**

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 23.10.2014 (Rechtssache C-359/11 und C-400/11) festgestellt, dass die Gasversorger sich im Rahmen der Grundversorgung bei einer Preisanpassung nicht auf § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV berufen können, da diese Regelung dem Transparenzgebot nicht entspricht. Dem folgt auch der Bundesgerichtshof. In seinem Urteil vom 28.10.2015 (Aktenzeichen VIII ZR 158/11) hat der Bundesgerichtshof jedoch die Ansicht vertreten, dass es einem Energieversorger im Hinblick auf eine gebotene ergänzende Vertragsauslegung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben gestattet ist, Preisänderungen vorzunehmen und dabei Kostensteigerungen ihrer eigenen Bezugs- und sonstigen Kosten an den Kunden weiterzugeben, wobei allerdings die Verpflichtung besteht, Kostensenkungen und Kostensteigerungen gleichermaßen zu berücksichtigen (Rn. 70 ff., insb. Rn. 80).

Diese Grundsätze hat der Bundesgerichtshof in seinen Beschlüssen vom 15.12.2015 und 26.04.2016 (Aktenzeichen VIII ZR 76/13) bezogen auf Preisänderungen der Klägerin nochmals bestätigt. Diese Grundsätze stehen nach Ansicht der Kammer in Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, der bereits in seinem Urteil vom 21.03.2013 (Rechtssache C-92/11, NJW 2013, 2253) ausgeführt hat, „dass der Unionsgesetzgeber im Rahmen von unbefristeten Verträgen wie Gaslieferungsverträgen das Bestehen eines berechtigten Interesses des Versorgungsunternehmens an der Möglichkeit einer Änderung der Entgelte für seine Leistung anerkannt habe.“

Veranlassung zur Vorlage dieses Rechtsstreits an den EuGH besteht nicht. Ein gleichlautender Antrag ist bereits in dem zitierten Rechtsstreit gestellt worden, der beim Bundesgerichtshof zur Geschäftsnummer VIII ZR 76/13 anhängig war. Der BGH hat hierüber im Beschluss vom 26.04.2016 befunden und zutreffend ausgeführt, dass es Aufgabe des nationalen Rechts sei, die vom EuGH hervorgehobenen Interessen des Kunden nach ausreichender Transparenz auf der einen Seite und der besonderen Situation und wirtschaftlichen Interessen des Grundversorgers in eine angemessenen Ausgleich zu bringen. Somit ist die Auslegung von Unionsrecht für die vorliegende Frage nicht entscheidungserheblich. Zur weiteren Begründung wird auf den zitierten Beschluss des Bundesgerichtshofes verwiesen.

## 2. Unwirksamkeit der Gaspreiserhöhungen wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot

Die streitgegenständlichen Gaspreiserhöhungen sind wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot nicht wirksam geworden, denn sie verstoßen gegen die Gas-Richtlinie (2003/55/EG bzw. 2009/73/EG).

Hierzu hat der BGH in seinem Urteil vom 28.10.2015 (VIII ZR 158/11) ausgeführt, dass zum einen der Verordnungsgeber mit der Änderung der GasGVV vom 22.10.2014 eine Umsetzung der in der europäischen Gas-Richtlinie enthaltenen Transparenzanforderungen dahin vorgenommen hat, dass der Gasversorger den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden (Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung) in übersichtlicher Form anzugeben hat. Zum anderen hat er ausgeführt, dass Kunden sich auf die Transparenzanforderungen der EU-Gasrichtlinien in besonderen Fällen auch unmittelbar berufen können, wenn es sich um eine zu 100 % kommunal beherrschte Organisation handelt.

Insoweit hat der BGH in der zitierten Entscheidung nämlich folgendes ausgeführt:

„Denn im Verordnungsgebungsverfahren ist deutlich geworden, dass zum einen dem Informationsinteresse des Gaskunden im Hinblick auf die Besonderheiten der Grundversorgung und aus Gründen der Rechtssicherheit Grenzen gesetzt und zum anderen ein Bedürfnis zur Transparenz nur hinsichtlich des Umfangs einer Preisänderung anerkannt werden sollten. Diese Sichtweise ist erst nach Erlass der neuen Gas-Richtlinie, der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG [Gas-Richtlinie] (ABl. Nr. L 211, S. 94; im Folgenden: neue Gas-Richtlinie) aufgegeben worden. Der Verordnungsgeber hat nunmehr im Rahmen einer durch die Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Strom- und Gasgrundversorgung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1631) erfolgten Änderung der GasGVV (im Folgenden: GasGVV 2014) eine Umsetzung der in der neuen Gas-Richtlinie ebenfalls enthaltenen, mit der Vorgängerrichtlinie im Wesentlichen inhaltsgleichen Transparenzanforderungen vorgenommen. Hierzu hat er § 5 Abs. 2 Satz 2 in der GasGVV 2014 um einen Halbsatz ergänzt, wonach der

Gasversorger den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach § 5 Abs. 3 GasGVV 2014 (unter anderem das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen) und die Angaben nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GasGVV 2014 (Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Abs. 1 EnWG) in übersichtlicher Form anzugeben hat.

Nach der - die neue Gas-Richtlinie und die neue Strom-Richtlinie zu Anfang erwähnenden - Begründung des Entwurfs der vorgenannten Verordnung vom 22. Oktober 2014 zielt diese darauf ab, für den grundversorgten Haushaltskunden die Transparenz zu erhöhen und ihn durch zusätzliche Informationen besser in die Lage zu versetzen, die Zusammensetzung und Änderungen des allgemeinen Preises zu bewerten. Hierzu setze die neue Regelung auf den in der GasGVV bereits bestehenden Informationspflichten auf und konkretisiere diese (BR-Drucks. 402/14, S. 6 ff., 15 f.). In der Einzelbegründung zu § 5 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 GasGVV 2014 heißt es:

""[...] Die Einfügung des neuen § 5 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz stellt inhaltliche Anforderungen an die Informationen des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 Satz 2 klar. Die Benennung des Umfangs einer Änderung ist bereits nach geltendem Recht notwendig. Daneben sind Anlass und Voraussetzungen einer Änderung anzugeben. Als Voraussetzung in diesem Sinne erscheint die jeweilige Rechtsgrundlage einer Änderung. Der Kunde erfährt auf diese Weise den Rechtsgrund einer Änderung und den Anlass, aus dem die rechtliche Grundlage von dem Grundversorger im konkreten Fall genutzt wird." (BR-Drucks., aaO S. 24, 28)""

Die Verordnungsmaterialien zur GasGVV 2014 bestätigen damit, dass der Verordnungsgeber vor der Einfügung des § 5 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 GasGVV 2014 die Schaffung gesteigerter Transparenzanforderungen zum Zwecke der Umsetzung des Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang A der Gas-Richtlinie nicht für erforderlich erachtet hatte. Der im Jahr 2014 schließlich vorhandene Umsetzungswille des Verordnungsgebers vermag indes für den im vorliegenden Fall maßgeblichen früheren Zeitraum nichts an der oben vorgenommenen Beurteilung der Frage einer richtlinienkonformen Auslegung oder Rechtsfortbildung zu ändern. Denn es kommt entscheidend auf den damaligen Willen des Verordnungsgebers an.

e) Die Transparenzanforderungen des Art. 3 Abs. 3 Satz 4 bis 6 in Verbindung mit Anhang A der Gas-Richtlinie sind auf den vorliegenden Fall schließlich auch nicht unmittelbar anwendbar.

aa) Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes kann sich der Einzelne in all den Fällen, in denen die Bestimmungen einer Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind, vor nationalen Gerichten gegenüber dem Staat auf diese Bestimmungen berufen, wenn dieser die Richtlinie nicht fristgemäß oder nur unzulänglich in das nationale Recht umgesetzt hat (siehe nur EuGH, Rs. 41/74, Slg. 1974, 1337 Rn. 9 ff. - van Duyn; Rs. C-148/78, Slg. 1979, 1629 Rn. 18 ff. - Ratti; Rs. 8/81, Slg. 1982, 53 Rn. 17 ff. - Becker; Rs. 152/84, Slg. 1986, 723 Rn. 46 ff. - Marshall; Rs. 103/88, Slg. 1989, 1839 Rn. 28 ff. - Fratelli Costanzo SpA; Rs. C-397/01 bis 403/01, aaO Rn. 103 - Pfeiffer u.a.; jeweils mwN; vgl. BAGE 128, 134, 154; [sogenannte vertikale Direktwirkung]). So kann sich der Einzelne auf unbedingte und hinreichend genaue Bestimmungen einer Richtlinie auch gegenüber Organisationen oder Einrichtungen - unabhängig von ihrer Rechtsform - berufen, die dem Staat oder dessen Aufsicht unterstehen oder mit besonderen Rechten ausgestattet sind, die über diejenigen hinausgehen, die nach den Vorschriften für die Beziehungen zwischen Privatpersonen gelten (EuGH, Rs. C-188/89, Slg. 1990, I-3313 Rn. 17 ff. - Foster u.a.;

Rs. C-253/96 bis C-258/96, Slg. 1997, I-6907 Rn. 46 f. - Kampelmann u.a.; jeweils mwN)."

(BGH Urteil vom 28.10.2015 - VII ZR 156/11 - Rn. 59 -63 - nach juris).

Die Alleingeschafterin der Klägerin ist unstreitig über den Eigenbetrieb der Stadt Delmenhorst zu 100 % eine Organisation, die die vorgenannten Kriterien erfüllt, sodass sich die Kunden ihr gegenüber direkt auf die mangelnde Umsetzung der EU Richtlinie aus 2009/73/EG sowie diejenige aus 2003/55/EG berufen können, die im wesentlichen inhaltsgleiche Transparenzanforderungen enthält.

Die amtlichen Bekanntmachungen der streitgegenständlichen Gaspreisänderungen in Delmenhorster Zeitungen genügen diesen Transparenzanforderungen nicht. Es sind keine Angaben zum Umfang und dem Anlass der Gaspreisänderung enthalten. Zudem fehlen jegliche Hinweise auf das Sonderkündigungsrecht des Kunden.

Die hier streitgegenständlichen Preisänderungen sind daher unwirksam.

Auch der Verweis der Klägerin auf den Gleichbehandlungsgrundsatz greift nicht durch. Es mag sein, dass Kunden, die die Preisänderungen nicht angegriffen haben oder wesentlich später im Einzugsgebiet der Klägerin Gas von dieser bezogen haben, dann im Verhältnis zu den Beklagten unterschiedliche Preise zahlen müssten. Es gibt aber keinen Grundsatz, dass unwirksame und unberechtigte Forderungen unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes gegen einzelne Kunden durchgesetzt werden können. Es bleibt Sache der Klägerin, einer solchen Ungleichbehandlung durch eine regelkonforme Umsetzung ihrer Gaspreisänderungen unter Beachtung des Transparenzgebotes entgegen zu wirken. Es gibt keine Gleichheit im Unrecht.

### 3. Mangelnde Darlegung der Kostensteigerung

Schließlich hat die Klägerin die jeweiligen hier dargestellten 14 Preisänderungen im einzelnen nicht hinreichend dargelegt und in geeigneter Form unter Beweis gestellt. Die im Schriftsatz vom 14.07.2017 (ab Blatt 106 der Akten) dargestellten Entwicklungen der in Rechnung gestellten Arbeitspreise in Relation zu Bezugskosten sowie Netznutzungsentgelt und Personal reicht insoweit nicht aus.

Hierzu hat der BGH ausgeführt, dass dem Gasversorger in der Grundversorgung von Haushaltskunden bei auf unbestimmte Dauer angelegten Lieferungsverträgen ein Preisänderungsrecht nur in engen Grenzen zusteht. Aus der gebotenen und an dem objektiv zu ermittelnden hypothetischen Willen der Vertragsparteien auszurichtenden ergänzenden Vertragsauslegung eines auf unbestimmte Dauer angelegten Energielieferungsvertrages ergebe sich, dass der Grundversorger berechtigt ist, Steigerungen seiner Bezugskosten, soweit diese nicht durch Kostensenkungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden, während der Vertragslaufzeit an seine Kunden weiterzugeben und er verpflichtet ist, bei einer Tarifierpassung Kostensenkungen ebenso zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen. Preiserhöhungen, die über die bloße Weitergabe von Bezugskostensteigerung hinausgehen und der Erzielung eines zusätzlichen Gewinns dienen, werden vom Preisänderungsrecht nicht erfasst (BGH, Urteil vom 9.11.2016 - VIII ZR 246/15 - Rn. 20). Die vorgelegten graphischen Darstellungen sind für sich genommen nicht hinreichend aussagekräftig, denn sie geben nur die Marge wieder, in der Bezugskostensteigerungen weitergegeben wurden. Keinerlei Aussage wird hingegen zum gesamten Kostengefüge der Klägerin gemacht. Entsprechender Vortrag dazu kann auch nicht durch die Bezugnahme auf ein im Verfahren 9 S 574/06 eingeholtes Gutachten ersetzt werden. Dieses Gutachten gibt zum einen nicht die Kostensituation für die hier streitgegenständlichen Änderungen bis 2011 wieder, zum anderen wird es auch nicht der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu den Voraussetzungen des Preisänderungsrechts gerecht. Zudem wird durch § 411 a ZPO auch nicht der Beibringungsgrundsatz außer Kraft gesetzt.

Die pauschale Behauptung der Klägerin, Kostensenkungen in anderen die Tarifikunden betreffenden Bereichen habe es im streitgegenständlichen Zeitraum nicht gegeben, ist insoweit nicht hinreichend substantiiert und auch nicht plausibel. Denn unstreitig ist der Gesamtergebnis in den letzten Jahren ab 2004 deutlich gestiegen. Hierauf haben die Beklagten auch in ihren Schriftsätzen mehrfach hingewiesen. Gleichwohl hat die Klägerin hierzu keine weiteren Tatsachen vorgetragen.

Nach alledem war die Klage daher abzuweisen.

4. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Müller  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Riethmüller  
Richter am Landgericht

Brauer  
Richterin am Landgericht

Beglaubigt  
Oldenburg, 19.02.2018

*Bastian*

Bastian, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

